

Generalversammlung und Tagung vom 4. April 2017 im Plenarsaal des Obergerichts des Kantons Zürich

Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Praxis

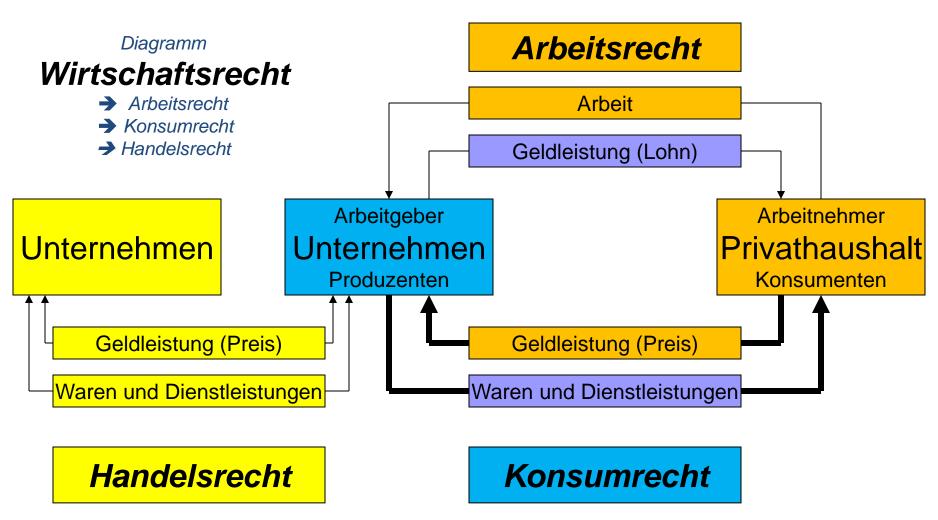
Oberrichter Prof. Dr. Alexander Brunner Handelsgericht Zürich

Inhaltsübersicht

- 1. **Grundbegriffe**: Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht
 - 1.1 Diagramm (insb. Handels- und Konsumrecht)
 - 1.2 Anwendungsbereich von revArt. 8 UWG
- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
 - 2.1 Erste Phase (1981-1991)
 - 2.2 Zweite Phase (1991-2001)
 - 2.3 Dritte Phase (2001-2011 / 2011 UWG-Novelle / revArt. 8 UWG)
 - 2.4 Vierte Phase (2014 PI Flach / Revision Art. 8 UWG?)
- 3. Vergleich von Art. 8 UWG und Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie
 - 3.1 Wortlaut von Art. 8 UWG
 - 3.2 Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 93/13/EWG
 - 3.3 Folgerung: Konkretisierung mit Anhang Richtlinie 93/13/EWG
- 4. Ausgewählte Praxis (zur Rechtsprechung 2011-2016)
 - 4.1 AGB-Rechtsprechung im Konsumrecht (ZPO 6 III --> Art. 8 UWG)
 - 4.2 AGB-Rechtsprechung im Handelsrecht (ZPO 6 I-II --> BGer-Praxis)



- 1. Grundbegriffe: Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht
- 1.1 Diagramm (insb. Handels- und Konsumrecht)



- 1. Grundbegriffe: Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht
- 1.2 Anwendungsbereich von revArt. 8 UWG

Wirtschaftsrecht

- → Arbeitsrecht (GAV=OR: Nicht UWG)
- → Konsumrecht (Art. 8 UWG)
- → Handelsrecht (Bundesgerichtspraxis)

- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
- 2.1 Erste Phase (1981-1991)

Wirtschaftsverfassungsnorm BV 97 (1981: 31sexies)

1 Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

2 Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

3 Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
- 2.1 Erste Phase (1981-1991)

BV-Rechtsfolge: Gesetzgebungsauftrag auch bei AGB UWG-Expertenkommission 1980 (Vorsitz Walter R. Schluep):

"Art. 7 UWG, Allgemeine Geschäftsbedingungen (neu):

Unlauter handelt, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die zum Nachteil des Kunden von der gesetzlichen Ordnung abweichen und es diesem durch ihre Darstellung oder durch ihren Inhalt wesentlich erschweren, sich ein Urteil über den Wert des Angebots zu bilden oder es mit anderen Angeboten zu vergleichen."

- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
- 2.1 Erste Phase (1981-1991)

BV-Rechtsfolge: Gesetzgebungsauftrag auch bei AGB UWG-Botschaft vom 18. Mai 1983

"Art. 8 (Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen) Unlauter handelt insbesondere, wer vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die zum Nachteil einer Vertragspartei (a.) von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen oder (b.) eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen."

UWG-Novelle 1986: Einfügung "Irreführung" (= Paper-Rule)

- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
- 2.2 Zweite Phase (1991-2001)

Versuche zur Anpassung der UWG 8 - Paper-Rule

Motion LEEMANN vom 16.12.1994

Begründung: Kompatibilität mit EU-Recht (vgl. RL 93/13/EWG)

Als Postulat überwiesen und ohne Folge abgeschrieben

Empfehlung der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen (EKK) betreffend Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 12. Juni 1997

<u>Begründung:</u> Kompatibilität mit EU-Recht (vgl. RL 93/13/EWG)
An Bundesrat überwiesen, ohne weitere Folgen

- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
- 2.3 Dritte Phase (2001-2011 / 2011 UWG-Novelle)
- Parlamentarische Initiative Simonetta Sommaruga 2002
- EKK-Empfehlung 2003 (u.a. Art. 21b OR)
- KSchG Expertenentwurf 2003
- Motion Doris Leuthard 2003
- VVG Totalrevision Vorentwurf 2006
- Parlamentarische Initiative Simonetta Sommaruga 2006

<u>Begründung:</u> Kompatibilität mit EU-Recht (vgl. **RL 93/13/EWG**) Stets intensive Auseinandersetzungen auf Bundesebene Vgl. Brunner, Entwicklung des schweizerischen Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Brunner/Schnyder/Eisner-Kiefer, AGB nach neuem Schweizer Recht, Zürich 2014, 13 ff.

- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-2011
- 2.3 Dritte Phase (2001-2011 / 2011 UWG-Novelle)

UWG-Botschaft 2009

UWG 8: Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

"Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise: (a.) von der gesetzlichen Ordnung erheblich abweichen; oder (b.) ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen."

<u>Beachten:</u> Botschaft: **Keine** Begrenzung auf das Konsumrecht In den Beratungen des Parlaments Bezugnahme auf **EU-Recht**

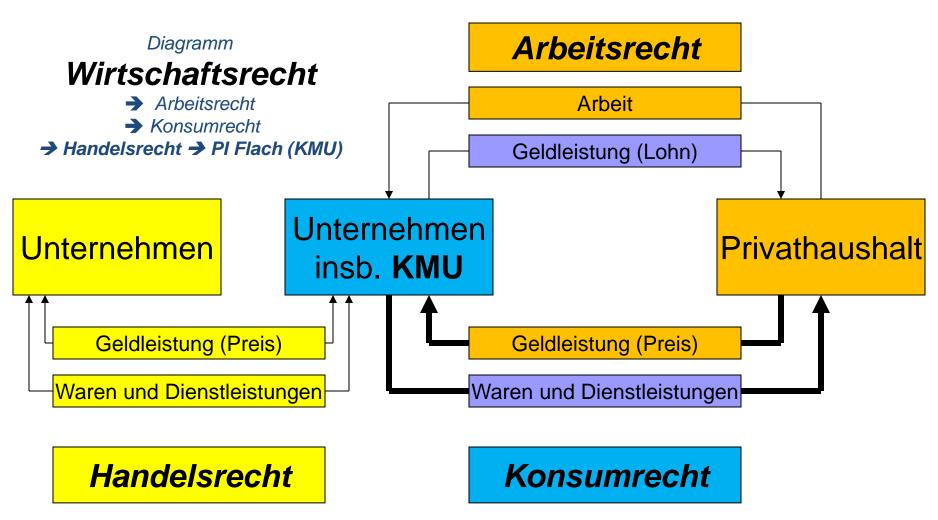
- 2. Entwicklung der AGB-Kontrolle 1981-20112.4 Vierte Phase (2014 PI Flach / Revision Art. 8 UWG?)
- Parlamentarische Initiative Beat Flach 23.09.2014 14.440 Artikel 8 UWG. Missbräuchlicher Geschäftsbedingungen

"Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise (zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten) ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen." (PI streicht roten Text)

Beachten: Wie Botschaft: Keine Begrenzung auf Konsumrecht und damit Einbezug auch der KMU. Siehe Folie 3=12



- 1. Grundbegriffe: Wirtschafts-, Handels- und Konsumrecht
- 1.1 Diagramm (insb. Handels- und Konsumrecht)



3. Vergleich von Art. 8 UWG und Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie3.1 Wortlaut von Art. 8 UWG

Art. 8 UWG (in Kraft seit 01.07.2012)

Unlauter handelt insbesondere, wer allgemeine

Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben

verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und

Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes

Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsehen.

3. Vergleich von Art. 8 UWG und Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie 3.2 Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie 93/13/EWG

Art. 3 Abs. 1 Richtlinie 93/13/EWG

Eine Vertragsklausel, die nicht im einzelnen ausgehandelt wurde, ist als missbräuchlich anzusehen, wenn sie entgegen dem Gebot von Treu und Glauben zum Nachteil des Verbrauchers ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.

- 3. Vergleich von Art. 8 UWG und Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie
- 3.3 Folgerung: Konkretisierung durch Anhang RL 93/13/EWG

AGB (CH)

Klausel nicht im einzelnen ausgehandelt (EU)

Unlauter handelt insbesondere (CH) als missbräuchlich anzusehen (EU)

Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten (CH)
Nachteil des Verbrauchers (EU)

in Treu und Glauben verletzender Weise (CH) entgegen dem Gebot von Treu und Glauben (EU)

- 3. Vergleich von Art. 8 UWG und Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie
- 3.3 Folgerung: Konkretisierung durch Anhang RL 93/13/EWG

erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten (CH)

erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten (EU)

Folgerung: Inhaltlich identische Norm = Qualifikation UWG 8

- Grammatikalische Auslegung = Wortlaut (klar)
- Historische Auslegung = EU-Kompatibilität (Entwicklung)
- Systematische Auslegung = CH-Einpassung ZGB 2/UWG 2
- Teleologische Auslegung = Konkretisierung Missbrauch

3. Vergleich von Art. 8 UWG und Art. 3 Abs. 1 EU-Richtlinie3.3 Folgerung: Konkretisierung durch Anhang RL 93/13/EWG

<u>Folgerung:</u> Inhaltlich **identische Norm** = Qualifikation UWG 8 Berücksichtigung des Anhangs RL 93/13/EWG

Art. 3 Abs. 3 EU-RL: "Der <u>Anhang</u> enthält eine **als Hinweis dienende und nicht erschöpfende Liste der Klauseln**, die für <u>missbräuchlich</u> erklärt werden können." vgl. <u>bspw</u>.:

- Haftungsausschluss bei Personenschäden Leben / Körperverletzung (1a)
- Ungebührliche Beschränkung der Einrede der Vertrags-Nichterfüllung (1b)
- Unverhältnismässige Konventionalstrafe (1e)
- Kurzfristige vorzeitige Anbieter-Kündigung eines unbefristeten Vertrags (1g)
- Automatische Vertragsverlängerung durch Willensfiktion (1h)
- Einseitige Vertragsänderung ohne triftige Gründe (1j)

- 4. Ausgewählte Praxis (zur Rechtsprechung 2011-2016)
- 4.1 AGB-Rechtsprechung im **Konsumrecht** (Art. 8 UWG)

Hinweis: zur Zeit noch wenige publizierte Entscheide

OGer ZH, Urteil vom 29.05.2015, NP150010 Software-Lizenzvertrag zwischen Anbieter/Konsument Feste Laufzeit 5 Jahre nicht unlauter. Keine Rückzahlung Lizenzgebühr bei vorzeitiger Kündigung durch Konsumenten

KGer GR, Urteil 23.12.2014, ZK2 14 3 (BGer bestätigt)
Deckungsausschluss der Versicherung bei Verlegung des versicherten Wohnanhängers ins Ausland
Prüfung von UWG 8, aber intertemporal nach alter Fassung von UWG 8

- 4. Ausgewählte Praxis (zur Rechtsprechung 2011-2016)
- 4.1 AGB-Rechtsprechung im **Konsumrecht** (Art. 8 UWG)

BGer, Urteil vom 15.07.2014, 4A_475/2013 = BGE 140 III 404 Automatische Vertragsverlängerung nach Ziff. 5 der AGB bei Abonnementsvertrag mit Fitness-Studio, intertemporales Recht und Geltung des alten UWG 8.

Anwendung der Prolongationsklausel unter Bestätigung der Willensfiktion

BGer, Urteil vom 18.12.2008, 4A_404/2008

Leading case zum Leasingvertrag: Altes Recht, UWG 8 nicht angewendet, aber laufende AGB-Gesetzgebung berücksichtigt.

Keine geltungserhaltende Reduktion der nichtigen Klauseln auf das zulässige Mass.

- 4. Ausgewählte Praxis (zur Rechtsprechung 2011-2016)
- 4.2 AGB-Rechtsprechung im Handelsrecht

HGer ZH, Urteil vom 17.12.2014, HG130060

Klage auf Leistung von Leasinggebühren trotz nicht funktionierendem Geolokalisierungssystem (Unternehmen ca. Unternehmen)

Ausdrücklich: Kein Konsumentenstreit, keine Anwendung von UWG 8

HGer ZH, Urteil vom 16.05.2014, HG100147

Rückgriffforderung Gebäudeversicherer gegen Haftpflichtversicherer nach Entschädigung des Eigentümers nach Brandverursachung durch Dritten (Streitberufener)

Beklagte beruft sich auf Verletzung der AVB- Obhutsklausel (keine Deckung von Schäden an hinzu gemieteten Lagerräumen). Keine ungewöhnliche Klausel. Keine Überprüfung nach UWG 8.

- 4. Ausgewählte Praxis (zur Rechtsprechung 2011-2016)
- 4.2 AGB-Rechtsprechung (Fortsetzung)

HGer ZH, Urteil vom 24.03.2015, HG120067 Privatperson und deren offshore-Gesellschaft in Panama Banken-AGB - Willensfiktion bei "banklagernd" Gelten die nur banklagernd abgelegten Mitteilungen ?

Trotz Geltung von UWG 8 - Willensfiktion massgebend Vergleichsverhandlung vom 4. Dezember 2012

- 4. Ausgewählte Praxis (zur Rechtsprechung 2011-2016)
- 4.2 AGB-Rechtsprechung (Fortsetzung)

Kathrin **Klett /** Christoph **Hurni**, Eckpunkte der bisherigen bundesgerichtlichen AGB-Geltungskontrolle, recht 2012, 80 ff.

Lead zum Aufsatz: "Mit dem revidierten Art. 8 UWG hat der Gesetzgeber die Tür für eine richterliche Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verträgen mit Konsumentinnen und Konsumenten geöffnet. Im nachfolgenden Beitrag werden die Eckpunkte der bisherigen AGB-Geltungskontrolle rekapituliert, welche das Bundesgericht in einer über hundertjährigen Praxis definiert hat. Namentlich an den dabei entwickelten Grundsätzen über geschäftsfremde und die übernehmende Partei belastende Klauseln wird sich die Praxis auch bei der ab Mitte 2012 möglichen Inhaltskontrolle orientieren können."

Schriftliche Fassung eines Vortrags, den die erstgenannte Autorin anlässlich der Tagung der Stiftung juristische Weiterbildung Zürich vom 21. März 2012 gehalten hat.